

Satzung des Sudetendeutschen Rates e.V.

Stand 14.01.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Sudetendeutsche Rat ist eine Körperschaft der sudetendeutschen Volksgruppe.

§ 2

Sein Sitz ist München. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere die Versöhnung und die Verständigung zwischen Tschechen und Sudetendeutschen auf der Basis von Wahrheit und Recht herbeizuführen. Ferner hat der Verein die Aufgabe, Heimatpflege und Heimatkunde für die Sudetendeutschen und deren Heimatlandschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie in den neuen Heimatgebieten in Deutschland zu fördern.
- (3) Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch: Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern, die Förderung des Austauschs von Informationen auch durch Veranstaltungen über Deutschland und das Ausland, die Förderung historischer Landesforschung, Landesvolkskunde und Heimatkunde, Pflege regionaler Sprachen, Mundarten sowie Musik und Kleidung, Trachten- und Brauchtum, Koordinierung und Unterstützung der Heimatmuseen und Errichtung zentraler Dokumentationen.
- (4) Der Verein nimmt sich insbesondere um die Verwirklichung der fundamentalen Menschenrechte an.

§ 4

Der Sudetendeutsche Rat handelt durch folgende Organe:

- a) das Plenum
- b) das Präsidium
- c) den Geschäftsführenden Vorsitzenden/die Geschäftsführende Vorsitzende
- d) das Sekretariat
- e) die Finanzkommission

II. Plenum

§ 5

- (1) Das Plenum ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
Es besteht aus
 - 10 Delegierten der Sudetendeutschen Landsmannschaft (Kurie der Sudetendeutschen Landsmannschaft),
 - 10 sudetendeutschen Delegierten der im Bundestag vertretenen politischen Parteien (Kurie der Parteien) und
 - 10 weiteren Mitgliedern

Die 3. Kurie kommt so zustande, dass je 5 Mitglieder von den beiden anderen Kurien berufen werden.

- (2) Die delegierenden Organe sind für die Delegierten der Sudetendeutschen Landsmannschaft die Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, für die Vertreter der politischen Parteien deren Fraktionsvorstände im Bundestag.
- (3) Das Mandat im Sudetendeutschen Rat erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung.
- (4) Die Mitglieder des Sudetendeutschen Rates sollen Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Näheres zu § 5 bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6

Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich

- a) für die Mitglieder der Kurie der Sudetendeutsche Landsmannschaft und die von ihr berufenen fünf Mitglieder der 3. Kurie nach der Wahlperiode der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft.
- b) für die Mitglieder der Kurie der politischen Parteien und die von ihr berufenen Mitglieder der 3. Kurie nach der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

§ 7

Dem Plenum obliegen:

- a) die Wahl des Präsidiums als des Vorstandes im Sinne des BGB;
- b) Beschlussfassung über Satzung, Geschäftsordnung und deren Änderungen;
- c) die Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin;
- d) die Wahl der Finanzkommission;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums und Beschlussfassung über dessen Entlastung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Rates.

§ 8

Plenarsitzungen sind über Beschluss des Präsidiums von dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr als „Ordentliche Jahressitzung des Sudetendeutschen Rates“, sonst auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 9

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Plenums werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten und durch die Unterschrift des/der Vorsitzenden sowie des Generalsekretärs/der Generalsekretärin beurkundet.

§ 10

Die Sitzungen des Plenums werden von dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Mitglieder des Sudetendeutschen Rates sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 11

Die Mitglieder des Rates haben das Recht, Beschlüsse des Präsidiums vor dem Plenum anzufechten, das endgültig entscheidet. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

III. Präsidium

§ 12

(1) Das Präsidium besteht

- a) aus dem Sprecher/der Sprecherin der sudetendeutschen Volksgruppe
- b) aus drei weiteren Mitgliedern.

Sie wechseln einander halbjährlich als Geschäftsführende Vorsitzende ab.

- (2) Die unter b) genannten Mitglieder des Präsidiums wählt das Plenum in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die relativ meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt oder wer als gewählt anzusehen ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl gem. Absatz 2 vorzunehmen. Ist ein Präsidialmitglied in der Ausübung seines Amtes zeitweilig verhindert, so kann es sich durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.
- (4) Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Es wird jeweils durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden/die Geschäftsführende Vorsitzende oder eines seiner anderen Mitglieder vertreten.
- (5) Das Präsidium wird jeweils nach der Konstituierung der politischen Kurie neu gewählt. Ist die Neukonstituierung der politischen Kurie nicht rechtzeitig erfolgt, führt das Präsidium die Geschäfte des Sudetendeutschen Rates bis zur Neukonstituierung durch.

§ 13

(1) Dem Präsidium obliegen

- a) die Führung der Geschäfte des Sudetendeutschen Rates nach den Beschlüssen des Plenums;
- b) die Einrichtung und Überwachung des Sekretariats, die Anstellung und Entlassung von Dienstkräften;
- c) die Festsetzung der Tagesordnung für Plenarsitzungen;
- d) die Einsetzung von Fachausschüssen für bestimmte Aufgaben;
- e) die Vorbereitung für die Neukonstituierung des Rates nach Ablauf der Amtsperiode.

(2) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern oder deren Vertretern (§ 12 Abs. 3) beschlussfähig. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, so ist der betreffende Antrag dem Plenum zur Beschlussfassung vorzulegen.

IV. Der/die Geschäftsführende Vorsitzende

§ 14

Dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden obliegen

- a) die Einberufung von Plenarsitzungen im Einvernehmen mit dem Präsidium;
- b) die Einberufung von Präsidialsitzungen;
- c) die Durchführung von Beschlüssen des Plenums und des Präsidiums;
- d) die Dienstaufsicht über das Sekretariat.

V. Das Sekretariat

§ 15

- (1) Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Personal.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Plenum gewählt. Er/sie führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Präsidiums und erstattet dem Plenum den Jahresbericht über die Tätigkeit des Sekretariats.
- (3) Er/sie veranlasst, überwacht und verantwortet die Tätigkeit der im Sekretariat beschäftigten Kräfte. Er/sie führt das Protokoll.

VI. Die Finanzkommission

§ 16

- (1) Die Aufsicht über das Vermögen des Sudetendeutschen Rates führt die Finanzkommission, die aus zwei vom Plenum gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen besteht. Die Finanzkommission legt über die Einnahmen und Ausgaben des Sudetendeutschen Rates sowie über sein Vermögen jährlich einen Rechnungsbericht vor.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Satzungsänderungen (§ 7b) können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden ist.
- (2) Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit kann der Rat aufgelöst werden. In dem Beschluss über die Auflösung des Rates ist auch über die Abwicklung der laufenden Geschäfte zu befinden.

§ 18

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Sudetendeutschen Rates, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sudetendeutsche Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.